

1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182,380), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 39), sowie der §§ 5, 6, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am (datum) folgende 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen erlassen.

§ 1 Änderungen

I. § 5 wird um folgende Absätze ergänzt:

- (5) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt / einer Tierärztin kastrieren zu lassen. Die Durchführung ist von einem Tierarzt / einer Tierärztin schriftlich bestätigen zu lassen sowie für die Lebenszeit der Katze aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Im Zuge der Kastration ist die Katze durch einen Transponderchip zu kennzeichnen und in einem Heimtierregister registrieren zu lassen. Diese Regelung gilt nur für Katzen, welche nach dem 01.08.2021 geboren wurden.

- (6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen gemäß § 10 dieser Verordnung von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

II. § 11 Abs. 1 wird um Nr. 18 ergänzt:

18. entgegen § 5 Abs. 5 der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen nicht nachkommt, wenn diese Zugang ins Freie haben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum (datum) in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister